

Anlage 4 zum Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds

Vergaberegulungen der Stadt Wuppertal – Auszug –

Grundlage: § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Nachfolgende Bestimmungen sind – abhängig von der jeweiligen zu vergebenden Leistung – **zwingend einzuhalten**:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergModVO u.a. mit der Vergabeverordnung [VgV])
- Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG) in Verbindung mit der hierzu erlassenen Rechtsverordnung (RVO)
- Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (UVgO)
- Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB)

Hinweis: Die o. g. Vorschriften finden Sie in der aktuellen Fassung im Internet unter:

<https://www.vergabe.nrw.de/vergaberechtvorschriften>

Da es sich bei den folgenden Wertgrenzen um obere Grenzwerte handelt, besteht keine Verpflichtung, im Einzelfall die Wertgrenze auszuschöpfen. Die Wahl eines höherwertigen Vergabeverfahrens bleibt der sachgerechten Einzelfallentscheidung vorbehalten.

Jedes **Vergabeverfahren** ist fortlaufend ab Beginn der Entscheidung über die Beschaffung und zeitnah in den einzelnen Stufen zu **dokumentieren**. Die getroffenen Entscheidungen sind zu begründen.

Es ist unzulässig, zusammenhängende Leistungen in kleine Aufträge zum Zwecke der Umgehung der Wertgrenzen aufzuteilen.

Die **Grundsätze für Auftragsvergaben** wie Transparenz, Nichtdiskriminierung, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerb, die Vermeidung von Korruptionsrisiken und die Berücksichtigung von sozialen Kriterien und Nachhaltigkeitsgrundsätzen sind zu beachten.

1) Für Bauleistungen im Sinne der VOB und für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Sinne der UVgO gelten folgende Vergabearten und –wertgrenzen (Netto-Beträge):

- a) Aufträge **bis 3.000 €** geschätztem Auftragswert können auf der Grundlage der **VOB** ausnahmsweise, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, im Wege des **Direktkaufs** beschafft werden.
- b) Aufträge **bis 5.000 €** geschätztem Auftragswert können auf der Grundlage der **UVgO** ausnahmsweise, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, im Wege des **Direktkaufs** beschafft werden.
- c) Aufträge **bis 10.000 €** können im Bereich der VOB und UVgO **freihändig** auf der Grundlage einer vor der Vergabe durchgeführten formlosen **schriftlichen Angebotseinholung** bei **mindestens drei** Unternehmen vergeben werden. Eine Angebotseinholung per Textform (z. B. per Telefax) ist zulässig.
- d) **Beschränkte Ausschreibungen** ohne Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage der VOB bzw. der UVgO können **bis 50.000 €** unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:
 - i. **UVgO**
 - i. Wenn eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat, oder
 - ii. Wenn eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen

Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde

II. VOB

- i. Wenn eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb kein annehmbares Ergebnis gehabt hat, oder
- ii. Wenn eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus anderen Gründen (z.B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.

Im Regelfall sind **3 bis 8 Bewerber aufzufordern**. Die Beschaffungsabsicht ist mit einer angemessenen Frist, mindestens aber mit einem Vorlauf von 10 Tagen, zu veröffentlichen. Die Versendung der Angebotsaufforderung darf erst nach Ablauf der Wartefrist und der dokumentierten Prüfung der Eignung etwaiger Bewerber erfolgen.

In Ausnahmefällen kann ein Auftrag auch bei einem Überschreiten der maßgeblichen Wertgrenze freihändig oder nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden, wenn einer der in den jeweiligen Vertrags- und Vergabeordnungen genannten Tatbestände vorliegt. In diesem Fall ist der Grund für das Abweichen von den Wertgrenzen im Vergabevermerk zu dokumentieren.

- e) **Öffentliche Ausschreibungen** im Bereich der VOB und der UVgO sind **ab 50.000 € netto** bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert durchzuführen.

2) Beauftragung von Freiberuflichen Leistungen

Freiberufliche Leistungen sind selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, planerische, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können.

Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, **sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben**. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO).

Eine **Stückelung** zusammengehöriger Leistungen, z.B. aus zeitlichen oder örtlichen Gründen, ohne einen sachlichen Grund ist **nicht möglich**.

- a) Bei **freiberuflichen Leistungen** kann für Kleinaufträge **bis 5.000 € netto** (incl. Nebenkosten und Zuschlägen) eine Auftragserteilung, ohne Wettbewerb, aufgrund des geprüften Angebotes erfolgen, wenn
- bei der Beauftragung einschlägige Preise der letzten 6 Monate vorliegen, oder
 - allgemein gültige Preislisten (z.B. Honorartabellen) vorliegen und / oder
 - z.B. Rabatte oder andere wirtschaftliche Vorteile wie z.B. Spezialkenntnisse genutzt werden können.
- b) Darüber hinaus sind **grundsätzlich** vor Auftragserteilung ab **einer Wertgrenze von 5.000 €** (incl. Nebenkosten und Zuschlägen) formlos **mindestens drei** geeignete Bieter aufzufordern. Von diesen Grundregeln kann nur, bei entsprechender Dokumentation im Vergabevermerk, abgewichen werden, wenn z.B. beim konkreten Auftrag Sonderwissen bzw. eine besondere Eignung des Auftragnehmers genutzt werden soll.

Zur Angebotseinholung ist eine **Leistungsbeschreibung** anzufertigen, die alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen enthält. Die Leistung ist so zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können. Dazu gehören z.B. Qualitätsmaßstäbe, Vergütungsregelungen, Vertragsfristen / -grundlagen oder die Honorarzone bei Planungsleistungen.

Wenn nicht allein der Preis als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden soll, ist die **Formulierung von Zuschlagskriterien notwendig**. Es können z.B. fachliche Kriterien, Qualität, fachlicher/technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Kundendienst / technische Hilfe, Leistungszeitpunkt und/oder Ausführungszeitraum berücksichtigt werden.

Die Entwicklung entsprechender **Zuschlagskriterien** und deren Gewichtung sind vor Angebotseinholung durchzuführen, im Rahmen der Vergabedokumentation zu verschriftlichen und den **Ausschreibungsunterlagen beizufügen**.

Registerabfragen beim Vergabe- bzw. Gewerbezentralregister

Sie sind **verpflichtet, bei der Vergabe** von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen mit einem **Netto-Auftragswert ab 25.000 €** vor Erteilung des Auftrages bei der Informationsstelle des Landes NW anzufragen, ob der potenzielle Auftragnehmer, die ggfs. benannten Nachunternehmer bzw. Verleiher von Arbeitskräften, wegen einer Verfehlung ins Vergaberegister NRW eingetragen ist und/oder beim Gewerbezentralregister Eintragungen vorliegen.

Diese Anfrage führt die Zentrale Vergabestelle der Stadt Wuppertal für Sie durch, sobald Sie ihr die Namen der Bieter, die den Zuschlag erhalten sollen sowie Namen der Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften, Anschrift und Art der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Gewerbes oder der Branche zur Verfügung stellen.

Empfehlung

Aus Gründen des rechtssicheren Umgangs mit Fördermitteln und zur Vermeidung späterer Rechtsstreitigkeiten wird als Muster u.a. für eine Vertragsgestaltung auf die Unterlagen verwiesen, die Sie im Internet unter www.wuppertal.de/ausschreibungen herunterladen können.